

Ordnung der Universität Karlsruhe für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung)

Vom 9. März 1987

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 25. November 1986 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 9. März 1987 die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Erlaß vom 13. Februar 1987 Az. II-814.21/6 seine Zustimmung erteilt.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des akademischen Studiums; sie soll die Befähigung des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen und zugleich feststellen, ob der Kandidat Umfang, Art und Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und sich die notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, so verleiht die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften den Grad eines Magister Artium M.A.

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus.

(3) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie ist bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen. Ist die Zwischenprüfung bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Zwischenprüfung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag die Prüfungskommission.

(4) Die Magisterprüfung kann

1. in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder
2. in zwei Hauptfächern abgelegt werden.

(5) Die Magisterprüfung besteht unbeschadet der Regelungen für die gemäß § 4 Abs. 2 wählbaren Fächer entweder

1. aus der Magisterarbeit (schriftliche Hausarbeit) im ersten Hauptfach, je einer Klausur sowie je einer mündlichen Prüfung in den beiden Hauptfächern

oder

2. aus der Magisterarbeit (schriftliche Hausarbeit) im Hauptfach sowie aus je einer Klausur und je einer mündlichen Prüfung im Hauptfach und in den Nebenfächern.

§ 4 Prüfungsfächer

(1) Als Hauptfächer und Nebenfächer können unbeschadet der Regelung des § 5 die folgenden Fächer gewählt werden. Fächer, hinter denen (L) angegeben ist, setzen bei ihrer Wahl als Hauptfach das Latinum voraus, dessen Nachweis spätestens bis zur Zwischenprüfung zu erbringen ist. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

1. Philosophie (L)
2. Literatur des Mittelalters (L)
3. Literaturwissenschaft
4. Neuere und Neueste Geschichte (als 1. Hauptfach L)
5. Kunstgeschichte (L)
6. Baugeschichte
7. Musikwissenschaft (L)
8. Sportwissenschaft
9. Soziologie

(2) Als zweites Hauptfach und als Nebenfächer können außer den unter Abs. 1 genannten Fächern auch Fächer anderer Fakultäten der Universität Karlsruhe gewählt werden. Dabei gilt folgende Regelung: Das zweite Hauptfach und Nebenfächer können aus anderen Fakultäten nur insoweit gewählt werden, als für diese Fächer ein Diplomstudiengang oder ein Staatsexamenstudiengang im Haupt- oder Nebenfach eingerichtet ist. In diesen Fällen müssen die Fächer in einem Umfang von ca. 80 Semesterwochenstunden im Hauptfach und ca. 40 Semesterwochenstunden im Nebenfach studiert werden. Der individuelle Studienplan, der insbesondere Zulassungsvoraussetzungen und Art und Umfang der Prüfungsleistungen regelt, ist im einzelnen nach Zustimmung der jeweiligen Fachvertreter von der Prüfungskommission zu genehmigen.

§ 5 Fächerkombination

(1) Die in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fächer sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, frei miteinander kombinierbar.

(2) Wird das Fach Neuere und Neueste Geschichte als erstes Hauptfach gewählt, so muß es mit dem Fach Literatur des Mittelalters als Hauptfach oder als Nebenfach kombiniert werden.

(3) Die Fächer Literaturwissenschaft und Literatur des Mittelalters sind als Hauptfachkombinationen ausgeschlossen.

(4) Die Fächer Soziologie und Baugeschichte können nur als Nebenfach gewählt werden. Das Fach Baugeschichte kann nur als Nebenfach gewählt werden, wenn Kunstgeschichte als Hauptfach gewählt wird.

(5) Die Fächer Philosophie und Neuere und Neueste Geschichte können mit allen gemäß § 4 wählbaren Fächern kombiniert werden (unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 2 genannten Einschränkung).

(6) Die Fächer

1. Literaturwissenschaft
2. Literatur des Mittelalters
3. Musikwissenschaft
4. Kunstgeschichte
5. Sportwissenschaft

bedürfen für interfakultative Kombinationen einer Ausnahmegenehmigung der Prüfungskommission.

(7) Auf Antrag kann die Prüfungskommission eine Nebenfachprüfung in einem an der Universität Karlsruhe nicht vertretenen Fach anerkennen, wenn sie an einer anderen Universität im Rahmen einer dort gültigen Magister-Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Für die Zwischenprüfung und für die Magisterprüfung wird von der Fakultät eine Prüfungskommission bestellt. Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Professoren bzw. Privatdozenten
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein Student (mit beratender Stimme)

(2) Die Prüfungskommission ist, soweit durch diese Ordnung nichts anderes bestimmt wird, zuständig für die Organisation der Magister-Zwischenprüfung und der Magisterprüfung und für sämtliche Entscheidungen im Rahmen der Prüfungsverfahren. Sie achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen. Die Prüfungskommission wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die entweder Professor oder Privatdozent sein müssen.

(5) Die Prüfungskommission kann ihrem Vorsitzenden durch Beschluß folgende Entscheidungen übertragen:

1. Zulassung zur Zwischenprüfung
2. Zulassung zur Magisterprüfung
3. Entscheidungen gemäß § 8
4. Festsetzung der Prüfungstermine im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer und Beisitzer.

(2) Prüfungsberechtigt sind Professoren und Privatdozenten. In Ausnahmefällen können auch Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

(3) Soweit Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten die Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltungen als Prüfer.

(4) Bei der Wahl der Prüfer können die Wünsche der Kandidaten berücksichtigt werden. Ein Anspruch, von einem bestimmten Prüfer geprüft zu werden, besteht nicht.

(5) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers, der die entsprechende Magister-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben muß, abgenommen. Der Beisitzer ist vor der Festlegung der Note vom Prüfer anzuhören.

(6) Die Kandidaten werden, soweit im Anhang nichts anderes vorgesehen ist, einzeln geprüft.

(7) Für mündliche Prüfungen im Rahmen der Magister-Zwischenprüfung gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Universitäten und ihnen entsprechenden Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; dabei sind die entsprechenden Äquivalenz-Vereinbarungen zu beachten.

(3) Zwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Zwischenprüfung kön-

nen in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind und ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen wird, angerechnet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die unter Abs. 1 und 3 genannten Fälle sind im Falle ihres Zutreffens dem Kandidaten durch die Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung ist zu begründen.

II. Zwischenprüfung

§ 10 Zulassung

(1) Eine Zwischenprüfung ist in jedem Fach des gewählten Studienganges abzulegen.

(2) Die Zulassung der Zwischenprüfung erfolgt gesondert für jedes Fach.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist:

1. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
2. die im Anhang für jedes Fach festgesetzten Prüfungsvorleistungen
3. die Immatrikulation an der Universität Karlsruhe zur Zeit der Meldung zur Zwischenprüfung
4. ggf. das Latinum und/oder andere Sprachkenntnisse

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung im selben Fach abgelegt hat
4. eine Erklärung darüber, daß er nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat
5. ggf. der Nachweis der im Anhang geforderten Sprachkenntnisse

(5) Über die Anrechnung anderer als der in Abs. 4 genannten Nachweise entscheidet die Prüfungskommission; die Gleichwertigkeit des Nachweises ist vom Kandidaten zu begründen.

(6) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 10 Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung im selben Fach an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 11 Ziel, Umfang, Art der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium sowie die Erfordernisse wissenschaftlichen Arbeitens erworben hat, die erforderlich sind, das weitere Studium mit Erfolg zu absolvieren.

(2) Art, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen ergeben sich für jedes Fach aus dem Anhang dieser Ordnung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln |

Die Noten können um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 werden nicht vergeben. Für die Bewertung der praktischen Prüfungsleistungen im Fach Sport und Sportwissenschaft gelten die besonderen Bestimmungen im Anhang Sport und Sportwissenschaft.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. In den fachspezifischen Bestimmungen des Anhangs kann vorgesehen werden, daß einzelnen Prüfungsleistungen ein besonderes Gewicht zukommt.

(3) Die Fachnote lautet

- | | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |

Hierbei findet nur die erste Dezimalstelle Berücksichtigung.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung soll zum jeweils nächsten Termin absolviert werden.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist in Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten zulässig. Hierüber entscheidet der Rektor im Benehmen mit der Prüfungskommission.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die jeweiligen Fachnoten der Studienfächer enthält und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen können dabei gesondert aufgeführt werden.

(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Die Magisterprüfung

§ 15 Zulassung, Meldung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist:

1. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
2. der Nachweis der im Anhang festgelegten fachspezifischen Prüfungsvorleistungen
3. die bestandene Zwischenprüfung in den Fächern des Studiengangs
4. ein Lebenslauf, der über den Bildungsgang, die Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift am Heimat- und am Studienort Auskunft gibt
5. die Immatrikulation an der Universität Karlsruhe

(2) Das Gesuch um Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich zu stellen. In ihm sind die gewählten Haupt- und Nebenfächer zu bezeichnen und die gewünschten Prüfer zu nennen.

(3) § 10 Abs. 5 bis 7 dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 16 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus:

1. der Magisterarbeit
2. den Klausuren
3. den mündlichen Prüfungen

Sie wird in dieser Reihenfolge abgelegt. Vom Zeitpunkt der Zulassung an gerechnet soll die Magisterprüfung innerhalb eines Jahres abgelegt werden.

(2) Die Prüfung orientiert sich in der Regel in den Hauptfächern an je vier Prüfungsschwerpunkten, von denen je drei für die Klausuren zur Auswahl stehen. Die in den Klausuren nicht gewählten beiden Schwerpunkte bilden mit dem restlichen Schwerpunkt den Gegenstand der jeweiligen mündlichen Prüfungen. In den Nebenfächern werden entsprechend je drei Prüfungsschwerpunkte gebildet, von denen je zwei für die Klausuren zur Verfügung stehen. Die mündlichen Prüfungen orientieren sich jeweils an dem in der Klausur nicht gewählten sowie dem verbleibenden Schwerpunkt.

§ 17 Die Magisterarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) soll zeigen, daß der Bewerber über ein Problem des ersten Hauptfaches

bzw. Hauptfaches sich ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und klar entwickeln kann.

(2) Das Thema der Magisterarbeit wird in Absprache mit dem Kandidaten von einem Professor oder Privatdozenten gestellt, der das Fach an der Universität vertritt. Es sollte Interessen und Schwerpunktbildung vornehmlich aus der Hauptstudiumsphase beim Kandidaten berücksichtigen und so gewählt sein, daß die Arbeit innerhalb der Bearbeitungsdauer angefertigt werden kann. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Frist um höchstens zweimal vier Wochen verlängern.

(3) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Derjenige Professor oder Privatdozent, der das Thema der Magisterarbeit gestellt hat und ein von der Prüfungskommission zu bestellender Korreferent geben spätestens zwei Wochen vor dem Klausurtermin je ein schriftliches Gutachten mit Benotung gemäß Abs. 5 über die Magisterarbeit ab. Wenn die Urteile auseinandergehen, wird das abgerundete arithmetische Mittel für das Prädikat zugrunde gelegt. Gehen die Benotungen um zwei oder mehr Notenstufen auseinander oder beurteilt nur ein Gutachter die Magisterarbeit als „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0), so muß der Vorsitzende der Prüfungskommission ein weiteres Gutachten einholen. Für das Prädikat wird das arithmetische Mittel aus diesen drei Gutachten zugrunde gelegt. Auf Wunsch des Kandidaten kann vor der mündlichen Prüfung das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit) mitgeteilt werden.

(5) Die Magisterarbeit wird mit einer der unter § 12 Abs. 1 genannten Bewertung versehen.

(6) Eine „nicht ausreichende“ Magisterarbeit schließt den Fortgang der Prüfung aus. Der Kandidat kann auf Antrag einmal ein neues Thema erhalten.

§ 18 Klausur bzw. Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, in befristeter Zeit ein vom Fachvertreter gestelltes Thema kritisch zu erörtern.

(2) Für die Klausuren, die spätestens drei Monate nach Abgabe der Magisterarbeit anzusetzen sind, stellt der Prüfer drei den Schwerpunkten des Kandidaten entsprechende Themen, von denen eines zu bearbeiten ist. Hierfür stehen im Hauptfach vier, im Nebenfach drei Stunden zur Verfügung. Eine Klausur wird durch einen Beauftragten des Vorsitzenden der Prüfungskommission beaufsichtigt. Die Beurteilung erfolgt durch zwei Prüfer, von denen einer Professor sein muß, nach den in § 12 Abs. 1 aufgeführten Prädikaten.

§ 19 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll zeigen, daß der Kandidat die in seinem Studium erworbenen Fachkenntnisse kritisch abwägend darzustellen vermag.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens drei Monate nach den Klausuren abgelegt werden. Die mündliche Prüfung dauert in den Hauptfächern je etwa eine Stunde, in den Nebenfächern je etwa eine halbe Stunde. Jeder Teil der mündlichen Prüfung muß von einem anderen Prüfer abgenommen und benotet werden. Es wird in deutscher Sprache geprüft.

(3) Die mündliche Prüfung findet in Anwesenheit eines Beisitzers statt. Über ihren Verlauf wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen ist. Für jede Fachprüfung wird ein Prädikat festgestellt und in der Niederschrift vermerkt. Es gelten die in § 12 Abs. 1 aufgeführten Prädikate.

(4) Bei der mündlichen Prüfung sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zuzulassen. Von Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind sie ausgeschlossen. Die Prüfungskommission schließt auf Antrag des Kandidaten oder aus wichtigen Gründen die Öffentlichkeit aus.

§ 20 Ergebnis der Prüfung

(1) Die Magisterprüfung wird wie folgt bewertet:

mit Auszeichnung	
sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
bestanden	(4)
nicht bestanden	(schlechter als 4)

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt aller einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei ist der folgende Bewertungsschlüssel zugrunde zu legen:

Magisterarbeit	Gewichtung 4
Klausuren	(jeweils) Gewichtung 1
Mündliche Prüfungen	(jeweils) Gewichtung 2

§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ ist zu erteilen, wenn alle Prüfungsleistungen mit „sehr gut“ (1,0) bewertet worden sind.

(4) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsleistungen in allen Fächern mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

(5) In das Zeugnis der Magisterprüfung werden neben dem Gesamtergebnis die einzelnen Fachnoten sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit gesondert eingetragen. Bei der Ermittlung der Fachnoten gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 21 Wiederholung der Magisterprüfung

Hat der Kandidat in einem Fach oder mehreren Fächern den Anforderungen nicht genügt, so kann er die einzelnen Prüfungen in diesem Fach bzw. in diesen Fächern einmal wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem Fach möglich. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 22 Zeugnis

Hat der Kandidat die Magisterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis gemäß § 20 Abs. 5. Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 23 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Magisterprüfung erhält der Kandidat eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines „Magister Artium“ dokumentiert.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 24 Entziehung des Magistergrades

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausnädigung der Urkunde bekannt,

so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemein verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und ggf. eine neue auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Ein entsprechender Antrag ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen; Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme wird vom Vorsitzenden bestimmt.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 18. November 1977 (K. u. U. 1977, Seite 1767) in der Fassung der Änderung vom 19. April 1984 (W. u. K. 1984, Seite 271) außer Kraft. Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, können das Studium nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung abschließen; diese Regelung gilt bis zum 31. März 1989.

Karlsruhe, den 9. März 1987

Prof. Dr. H. Kunle, Rektor

W.u.K. 1987, S. 182

